

# **SATZUNG**

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Plattling

- Straßennamen- und Hausnummernsatzung (StrHs) -

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 (GVBl. S. 147) und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnumerierung).

## **§ 2**

### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden. Sie sind mindestens zwei Wochen vor Anbringen der Straßennamensschilder zu benachrichtigen.

## **§ 3**

### **Erteilung der Hausnummern**

(1)

Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

(2)

Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straße numeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet.

(3)

Besitzt ein Gebäude mehrere Eingänge, so wird für jeden dieser Eingänge eine Hausnummer erteilt.

## **§ 4**

### **Beschaffung der Hausnummernschilder**

(1)

Als Hausnummernschilder sind kobaltblaue, emaillierte und dem Muster der Anlage 1 entsprechende Eisenblechschilder zu verwenden. Sie dürfen nur die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(2)

Die Stadt kann auf Antrag Schilder in abweichenden Ausführungen (z. B. in Stein, Metall) zulassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummerschildes voll erfüllen und die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten.

## **§ 5**

### **Platz der Hausnummernschilder; Hinweisschilder**

(1)

Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang des Gebäudes in Höhe des Fenster- bzw. Türsturzes anzubringen.

(2)

Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.

(3)

Ist bei der Anbringung nach Abs. 1 oder 2 das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht gut sichtbar, so ist es an oder neben dem Eingang der Einfriedung anzubringen.

(4)

Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z. B. Häuserreihen in großen Wohnanlagen oder Rückgebäude), so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Die Hinweisschilder haben den in der Anlage 2 wiedergegebenen Mustern zu entsprechen. Im übrigen gilt § 4 entsprechend.

## **§ 6**

### **Anbringen und Unterhaltung der Hausnummernschilder**

(1)

Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten haben die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer sofort anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

(2)

Auf Antrag der Eigentümer übernimmt die Stadt Plattling auf Kosten der Antragsteller die Anschaffung, nicht jedoch die Anbringung und Erneuerung der Hausnummernschilder.

## **§ 7**

### **Anbringung der Hausnummernschilder durch die Stadt**

Kommen die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten nach Erteilung der Hausnummer ihrer Verpflichtung nach § 6 der Satzung nicht nach, so erfolgt die Anbringung der Schilder durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 10.01.1974  
STADT PLATTLING

K r ü m p e l  
1. Bürgermeister

## Anlage 1

Muster für das Hausnummernschild (zu § 4 der Satzung)

Kobaltblau emailliertes Eisenblech

Schrift weiß

Weißer, 3 - 5 mm breite, an den Ecken abgerundete Randeinfassung, 0,5 cm vom Rand entfernt.

Größe des Schildes:

bei 1-stelliger Zahl: ca. 10 cm breit, 10 cm hoch

bei 2-stelliger Zahl: ca. 12 cm breit, 10 cm hoch

bei 3-stelliger Zahl: ca. 14 cm breit, 10 cm hoch

Zahlen (arabisch) 7,0 cm hoch.

## Anlage 2

Muster für das Hinweisschilder (zu § 5 der Satzung)

Kobaltblau emailliertes Eisenblech

12 cm hoch, Breite entsprechend der Stellenzahl der Nummer

Schrift weiß

Zahlen (arabisch) 7,0 cm hoch

weißer Pfeil in Richtung des Gebäudes weisend

weiße, 3 - 5 mm breite, an den Ecken eingerundete Randeinfassung, 0,5 cm vom Rand entfernt.

## Anlage 2 - Blatt 2

Kobaltblau emailliertes Eisenblech, 40 cm breit, 23 cm hoch

Schrift weiß

Große Buchstaben 4,5 cm hoch

Kleine Buchstaben 3,0 cm hoch

Zahlen (arabisch) 7,0 cm hoch

weißer Pfeil in Richtung des Gebäudesweisend

weiße, 5 mm breite, an den Ecken eingerundete Randeinfassung, 1 cm vom Rand entfernt.